

zeugung nach: möge eine Regierungsform sein, welche sie wolle, eine schwache Regierung, die den Unterdrückten nicht vor dem Stärkeren schützen kann, eine Regierung, die nicht im Stande ist, das Unrecht zu bestrafen und Recht und Gesetz zu schützen, eine solche Regierung ist meiner Ueberzeugung nach die schlechteste unter allen, die es giebt. Der Abg. Funkhänel hat ferner gefragt, wenn man eine solche Macht in die Hände der Regierung lege, wodurch solle dann noch die Verfassung geschützt werden, denn es sei eben eine Aufhebung der Verfassung? Es handelt sich erstlich nicht um Aufhebung der Verfassung, sondern um Aufhebung einzelner Vorschriften der Grundrechte, und dann besteht die Verantwortlichkeit der Minister in ihrem vollen Umfange fort, kein §. 88, keine Benützung dieses Paragraphen kann je einen Minister dahin bringen, daß er vor der Verantwortlichkeit gegen die Volksvertretung geschützt wird. In dieser Verantwortlichkeit, meine Herren, haben Sie die sicherste Garantie dafür, daß es nicht möglich ist, zu weit zu gehen, daß eine Aufhebung der Verfassung, wie der Abg. Funkhänel fürchtet, nicht eintreten kann. Der Abg. Klinger hat in Bezug auf die Form, in welcher der Belagerungszustand bei uns ausgesprochen worden ist, und in Bezug auf die Verordnung vom 7. Mai noch den Einwand erhoben, daß hier die Grundrechte suspendirt worden seien, weder durch den Träger der Krone, wie er sich ausdrückt, noch durch die verantwortlichen Minister, sondern bloß durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht, und daß dies ein ganz ungesetzliches Verfahren sei. Meine Herren! Durch §. 16 der Verordnung vom 7. Mai, die nicht allein von dem König, sondern von sämtlichen Ministern unterzeichnet ist, ist dem Oberbefehlshaber diese Macht übertragen worden. Es mag sein, daß man das für nicht passend, für nicht zweckmäßig hält, aber die rechtliche Befugniß ist dadurch unbedingt gegeben, das Ministerium hat die ganze Verantwortlichkeit dafür übernommen, sowie es überhaupt die Verantwortlichkeit für Alles übernehmen muß, was der Oberbefehlshaber, auf den es diese Befugniß übertragen hat, innerhalb dieser thut. Uebrigens ist dieses Bedenken des Abg. Klinger auch durch die Fassung der ersten Kammer vollständig erledigt, es kann sich also nur auf Vergangenes beziehen, nicht, was jetzt allein vorliegt, darauf, in welcher Fassung Sie diesen Paragraphen annehmen wollen, denn nach §. 16 der Fassung der ersten Kammer soll das Ministerium selbst diese Verfügungen treffen. Der Abg. Klinger hat sich ferner auf den Vorgang von Oesterreich im Jahre 1803 bezogen. Es ist mir allerdings das Gesetz, auf das er sich bezieht, nicht zur Hand, wenn aber das darin steht, was er angab, so haben auch neuere Vorgänge in Oesterreich gewiß bewiesen, daß jenes Gesetz nicht ausreichte. Eben in Oesterreich hat man sich wohl hinlänglich davon überzeugt, daß es nicht möglich ist, mit derartigen Bestimmungen zu regieren, und ich möchte gerade das Beispiel von Oesterreich nicht dafür anführen, daß andere Staaten nach unterdrücktem Aufstande kein Standrecht hätten. Der

Abg. Klinger hat ferner einen großen Werth darauf gelegt, daß die materielle Wahrheit im Criminalverfahren erreicht werden müsse, er hat sie für gefährdet erachtet, wenn das Verfahren zu schnell geführt werde. Meine Herren, auch die Regierung ist weit entfernt davon, es mit der materiellen Wahrheit in derartigen Fällen weniger genau zu nehmen, ich glaube aber, daß unmittelbar nach dem Aufruhr, wo alle Spuren des Vergehens noch vorhanden sind, wenn die Zeugen zu einer Zeit abgehört werden, wo sie die einzelnen Gegenstände noch frisch im Gedächtnisse haben, daß es dann nicht schwerer, sondern leichter ist, die materielle Wahrheit zu finden. Ich muß auch hier wiederholen, was ich schon vorhin gesagt habe, ich glaube, kein Mitglied eines solchen Standrechts, wenn es irgend seine Pflichten richtig erkennt, wird es mit der Ermittlung der Wahrheit weniger genau nehmen, als ein anderer Richter; je größer hier die Verantwortlichkeit ist, je schwerer hier die Folgen, je weniger leicht sie gut zu machen sind, um so mehr wird er sich in seinem Gewissen angetrieben finden, einen verurtheilenden Ausspruch nur dann zu thun, wenn er vollkommen von der Wahrheit dessen überzeugt ist, was dem Angeschuldigten Schuld gegeben wird. Ich erlaube mir, meine Herren, noch einige allgemeine Bemerkungen. Man hat wiederholt in der heutigen Discussion auf England Bezug genommen, das ist das Land, welches uns allemal gegenüber geführt wird, wenn man behaupten will, daß es nicht nöthig sei, irgend besondere Ausnahmebestimmungen zu treffen. Erstens aber ist dies nicht einmal ganz richtig; es kommen dort auch Ausnahmebestimmungen vor, so ist z. B. in neuerer Zeit dem Lordleutnant von Irland die Befugniß gegeben worden, in Fällen des Aufruhrs und hochverrätherischer Unternehmungen gewisse Verfassungsbestimmungen zu suspendiren und Ausnahmemaßregeln eintreten zu lassen. Wenn aber, meine Herren, auch das nicht der Fall wäre, wenn es wirklich möglich wäre, daß in England ohne alle Ausnahmemaßregeln fortwährend und unter allen Umständen regiert werden könnte, so würde ich zum Beweis, worauf das beruht, auf zwei Thatsachen der neuesten Geschichte hinzuweisen mir erlauben. Als in den Jahren 1843 und 1844 der größte Agitator, welchen die Neuzeit kennt, der abgöttisch verehrte, beinahe unumschränkte Herrscher einer Nation von 7 Millionen entschiedener und kraftvoller Menschen, als Daniel O'Connell von der englischen Regierung des Hochverraths beschuldigt und vor die Jury gestellt wurde, da hatte diese Jury den Muth, mitten unter der aufgeregten Bevölkerung, mitten unter dem Andrang der wildesten Leidenschaften und geschützt von einer sehr geringen Militärmacht, Daniel O'Connell für schuldig zu erklären. Meine Herren, geben Sie uns solche Zustände, machen Sie den Jurys den Muth so aufzutreten, dann werden keine Ausnahmezustände nöthig sein.

(Mehrere Stimmen: „Wir haben ja noch keine Jury.“)
Wir haben sie jetzt noch nicht, aber wir werden sie bekommen und könnten schon jetzt in anderer Weise denselben Muth zei-